

23.09.99

**Antrag
der Länder Bayern, Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 (Körperschaftsteuergesetz)

a) Art. 4 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

"c1. Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:

"(6d) § 8b Abs. 7 in der Fassung des [Steuerbereinigungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden."

b) In Artikel 25 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Art. 5 Nr. 1 Buchstabe b des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) wird mit Wirkung ab 1.1.99 aufgehoben."

Begründung:

Der mit Steuerentlastungsgesetz 99 neu eingeführte § 8b Abs. 7 wird sowohl im Wortlaut als auch insbesondere in dem Vom-Hundert-Satz, mit dem die nichtabziehbaren Betriebsausgaben pauschal/fiktiv festgesetzt werden, geändert. Damit würde der Satz von 15 v.H. nur in einem einzigen Jahr (VZ 99) gelten und ab VZ 2000 auf 5 v.H. gesenkt.

Die für die Senkung maßgebenden Gründe treffen auch für den VZ 99 zu. Es ist deshalb angebracht, die Änderung des § 8b Abs. 7 rückwirkend auch für den VZ 99 vorzunehmen. Zugleich kann damit ein drohender Auslegungstreit zum bisherigen Gesetzeswortlaut vermieden werden. Andernfalls ist zu befürchten, daß die Rechtsprechung den Umkehrschluß aus dem

**Ausgeliefert am
23. SEP. 1999**

ab VZ 2000 geltenden Wortlaut zieht und für VZ 99 die Auffassung vertritt, daß die Pauschalregelung nach § 8b Abs.7 i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 nur in Frage kommt, soweit überhaupt entsprechende oder höhere Betriebsausgaben entstanden sind, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Dividenden stehen.

Die rückwirkende Anwendung wird auch von der Wirtschaft gefordert und hätte den Effekt, daß im VZ 1999 die Besteuerung von 5 v.H. sichergestellt wäre, auch wenn tatsächlich nur geringe oder überhaupt keine unmittelbar mit den steuerfreien Dividenden zusammenhängenden Betriebsausgaben anfallen.

Im übrigen werden durch die rückwirkende Änderung auch die gegen die ursprüngliche Regelung bestehenden EU-rechtlichen Bedenken (Verstoß gegen Mutter-/Tochterrichtlinie) weitgehend ausgeräumt.